



HVBG

HVBG-Info 13/1992 vom 27.05.1992, S. 1194 - 1196, DOK 754.1/017-OLG

Unterstützt der sogenannte Tierhüter den Tierarzt bei der Behandlung des erkrankten Tieres und wird er dabei von dem Tier verletzt, haftet ihm der Tierarzt gemäß §§ 539 Abs. 2, 636 RVO weder auf Schadensersatz noch auf Schmerzensgeld - Urteil des OLG Düsseldorf vom 07.06.1990 - 8 U 89/88

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 7.6.1990 - 8 U 89/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nimmt der Tierarzt bei der Operation einer Katze den Tierhüter zu Hilfe, um das Tier wegen der notwendigen Behandlung zu fixieren, so kommt dem Tierarzt das Haftungsprivileg zugute, wenn die Katze sich losreißt und dem Tierhüter eine Biß in den Daumen zufügt.
2. Ob und wann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach RVO § 539 Abs. 2 zu bejahen und die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers folglich ausgeschlossen ist, hängt nicht von der arbeitsrechtlichen Eingliederung des Verunglückten in den Unfallbetrieb im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses persönlicher oder wirtschaftlicher Art ab. Es genügt, daß die Tätigkeit, bei der es zu einem Personenschaden kommt, wegen ihrer Ähnlichkeit mit einer im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses geleisteten Arbeit es rechtfertigt, den Verunglückten im Unfallversicherungsschutz einem Arbeitnehmer gleichzustellen.
3. Die Tätigkeit muß dem in Betracht kommenden Unternehmen dienen und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen. Der Art nach muß die Tätigkeit sonst von Personen verrichtet werden können, die in einem Betrieb des betroffenen Gewerbes üblicherweise beschäftigt werden. Dagegen kommt es für die Abgrenzung nicht auf die Beweggründe und Interessen des Tätigen und auch nicht darauf an, ob solche Tätigkeiten regelmäßig gegen Entgelt oder unentgeltlich erbracht werden. Hieraus folgt, daß auch Tätigkeiten, die aus Gefälligkeit erbracht werden und nur aus einem einzelnen Handgriff oder einer kurzen Leistung bestehen, unter RVO § 539 Abs. 2 fallen und damit die Individualhaftung ausschließen, sofern die anderen oben aufgezeigten Umstände erfüllt sind (vergleiche BGH, 1986-12-16, VI ZR 5/86, NJW 1987, 1643).
4. Wer aus Gefälligkeit die Verwahrung eines Tieres für den Tierhalter zusagt, übernimmt damit im Verhältnis zum Tierhalter keineswegs das Risiko, das sich aus der allgemeinen und besonderen Tiergefahr ergibt. Allerdings gibt es Lebenssachverhalte, in denen es dem Tierhüter im Verhältnis zum Tierhalter verwehrt ist, Ersatzansprüche für solche Schäden geltend zu machen, die dem Tierhüter vom Tier

selbst zugefügt werden. Das kann beispielsweise der Fall sein, bei einem Pferdetrainer oder Jockey, der mit dem Tier arbeitet.

5. Es sind, wenn für eine Unfallverletzung zwei Täter verantwortlich sind, von denen der eine wegen des sozialversicherungsrechtlichen Haftungsprivilegs aus RVO § 636 von der Haftung freigestellt ist, Ansprüche gegen den außerhalb des Sozialversicherungsverhältnisses stehenden Schuldner auf den Betrag beschränkt, der auf ihn im Innenverhältnis zu dem befreiten Schuldern endgültig entfiel, wenn diese Lastenverteilung nach BGB § 426 nicht durch die Sonderregelung des RVO § 636 gestört wäre (vergleiche BGH, 1980-12-02, VI ZR 265/78, NJW 1981, 760).